

der die Volksgesamtheit ins Auge fassenden Sozialwissenschaft<sup>1</sup>. Auch würde man es meines Erachtens im Volk nicht verstehen, wenn die Hauptfakultät durch weitere Zurückdrängung des sozialen Lehrbetriebes noch stärker als bisher zu einer im Dienste des Unternehmertums stehenden Institution gestempelt würde. Bei der ohnehin deutlich kenntlichen Zurücksetzung der Sozialwissenschaft in den verschiedenen Prüfungsordnungen muß im Falle der Aufhebung des Kommunal- und Sozialbeamtendiploms die Fakultät umbenannt werden durch Streichung des „Sozialwissenschaftlichen“, das dann nur noch eine Irreführung bedeutet. Dies würde aber nicht im Interesse des Gesamtansehens der Universität liegen.

Ist die grundlegende Zweiteilung des Ausbildungsganges in einen wirtschaftlichen Studiengang und ein sozialwissenschaftliches Verwaltungshochschulstudium anerkannt, dann genügt seitens des Ministeriums eine Rahmenprüfungsordnung, die etwa in großen Zügen für jeden der Ausbildungsgänge drei Hauptprüfungsfächer festgesetzt und alles andere der örtlichen Spezialisierung überläßt.

Um den objektiven Charakter des sozialwissenschaftlichen Verwaltungsstudiums zu wahren, ist es als interfakultative Einrichtung der Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät mit der juristischen und philosophischen Fakultät zu erhalten.

Bei den Prüfungen wäre weniger Gewicht zu legen auf den Nachweis von angehäuften Wissensstoff als vielmehr auf die Fähigkeit des selbständigen Denkens in dem gegebenen Wissensschaftsgebiet. In beiden Studiengängen wäre beim ersten Examen, bei dem Diplomexamen, der Nachweis zu erbringen für die Fähigkeit in dem Wissensgebiet logisch zu denken, selbständig logische Gruppierungen des Einzelwissens vorzunehmen. Im zweiten Examen wäre darüber hinaus der Nachweis zu erbringen für die Fähigkeit in dem Wissensschaftsgebiet schöpferisch zu denken, d. h. durch eigene Forschung den Faden des erlernten Wissens selbständig fortzuführen.

#### **VI. Die Notwendigkeit einer Ergänzung der einseitig privatwirtschaftlichen Volkswirt Diplomprüfung durch eine sozialwissenschaftliche Verwaltungsprüfung.**

Als Schlußergebnis ist also festzustellen, daß die neu eingeführte Volkswirt Diplomprüfung in der Gestaltung, die sie durch die neue Prüfungsordnung nun einmal erhalten hat, unbedingt einer Ergänzung bedarf. Solange wir kein objektives Einheitsexamen haben, das Wirtschaft und Sozialwissenschaft als gleichwertig in sich vereint, müssen wir verlangen, daß neben das wirtschaftliche Volkswirt Diplom ein gleichberechtigtes sozialwissenschaftliches Verwaltungsdiplom tritt. Dies zunächst in Köln, wo das sozialwissenschaft-

<sup>1</sup> Grünberg, Festrede zur Einweihung des Instituts für Sozialforschung an der Universität Frankfurt a. M., Frankfurter Universitätsreden XX, S. 13.